

Viertes Kapitel

Gerichtliches Verfahren

Vorbemerkung

Nachdem die Ermittlungen den hinreichenden Verdacht einer Straftat ergeben haben und Anklage gegen den Beschuldigten erhoben oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gestellt wurde, gelangt die Strafsache in den Verantwortungsbereich des staatlichen Gerichts. Mit Beginn des gerichtlichen Verfahrens sind die Verfahrensleitung und die Entscheidungsbefugnisse an das Gericht übergegangen. Als in seiner Rechtsprechung unabhängiges Organ hat das Gericht eigenverantwortlich die Entscheidungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu treffen (vgl. zur Bedeutung der Hauptverhandlung erster Instanz für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts und die Rechtserziehung der Bürger die Materialien des 4. Plenums des OG). Das gerichtliche Verfahren besteht i. d. R. aus dem Eröffnungsverfahren und dem Hauptverfahren. Im Eröffnungsverfahren hat das Gericht zu entscheiden, ob die Durchführung eines Hauptverfahrens notwen-

dig ist. Wird das Hauptverfahren eröffnet, bilden Eröffnungsverfahren und Vorbereitung der Hauptverhandlung eine Einheit. Kernstück der vom Vorsitzenden des Gerichts geleiteten Hauptverhandlung erster Instanz ist die Beweisaufnahme. Auf Grund selbständiger Untersuchung und Feststellung des Sachverhalts der Strafsache sowie dessen rechtlicher Würdigung entscheidet das Gericht in der Hauptverhandlung,

- ob und ggf. nach welchem Gesetz der Angeklagte strafrechtlich verantwortlich ist,
 - ob und ggf. welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegen ihn festzulegen sind,
 - über einen gestellten Schadenersatzantrag,
 - ob und ggf. welche Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen sind,
- und verkündet das im Urteil oder in einem der in § 240 Abs. 2 genannten Beschlüsse.

Erster Abschnitt

Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit

§156

Grundsatz

Das Gericht ist verpflichtet, jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.

1. Zur Unvoreingenommenheit bei der Untersuchung und Entscheidung einer Strafsache vgl. Anm. 1.4. zu §8. Die Bestimmungen über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern haben die

Aufgabe, diese Unvoreingenommenheit sichern zu helfen. Zu gewährleisten ist, daß kein Richter, Schöffe oder Protokollführer, dessen Unbefangenheit wegen seiner persönlichen Beziehungen zum